

R i c h t l i n i e n

des Landkreises Kaiserslautern für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten vom 01.08.2013 in der geänderten Fassung vom 01.07.2021

1. Zuschüsse zu den Personalkosten (§12 und § 12 a Kindertagesstättengesetz)

- 1.1 Zu den Personalkosten nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt der Träger des Jugendamtes in der Regel einen Zuschuss von 40 v. H. Die Angemessenheit der Personalkosten beurteilt sich nach den §§ 2 bis 6 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005 (GVBl. S. 574).
- 1.2 Die den Kindertagesstätten zugeordneten Gemeinden (gemäß Kindertagesstätten-Bedarfsplan) sollen sich an den Personalkosten der Kindertagesstätten eines freien Trägers im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; der Zuschuss des Landkreises vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz).
- 1.2.1 Der Kostenanteil einer Gemeinde an den Personalkosten der **Kindertagesstätte eines freien Trägers** orientiert sich grundsätzlich daran, wie hoch der Trägeranteil sein würde, wenn die Gemeinde die Einrichtung in eigener Trägerschaft betreiben würde. Damit entspricht die **Gemeindebeteiligung** nach dem § 12 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz bei **Teilzeitkindergärten** und **Ganztageskindergärten mit weniger als 15 Ganztagesplätzen mit Mittagessen grundsätzlich 15 v.H.** In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, wenn also **mindestens 15 Ganztagesplätze mit Mittagessen** vorgehalten werden, beträgt der Gemeindeanteil in der Regel **12,5 v. H.** Für Einrichtungen i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (**Horte** und andere geeignete Tageseinrichtungen **mit einer Gruppengröße in der Regel 15 bis 20 Kinder**; vgl. § 3 Abs. 3 der LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil ebenfalls **10 v.H.** Bei Kindertagesstätten i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (**Krippen mit einer Gruppengröße in der Regel von 8 bis 10 Kindern**; vgl. § 4 Abs. 3 der 1. LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil **5 v. H.**
- 1.2.2 Auf Antrag kann eine Gemeinde vom Gemeindeanteil zu den Personalkosten gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes befreit werden, wenn die Gemeinde die bislang geltenden (strengen) Kriterien für die Gewährung einer Bedarfszuweisung erfüllt.

Der Antragsteller (Gemeinde) muss dabei schlüssig darlegen, dass er die Voraussetzungen des sich mittlerweile in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs einer Gemeinde mit einer „atypisch niedrigen Finanzkraft“ erfüllt und dies soll im Einzelfall von der Kommunalaufsicht bestätigt werden.

- 1.3 Der Kostenanteil nach Nr. 1.2 wird vom Jugendamt ermittelt und der Gemeinde durch Bescheid mitgeteilt.
- 1.4 Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises eine Finanzierungslücke, weil die Elternbeiträge nicht 17,5 v. H. der Personalkosten (§ 13 Abs. 2 bzw. § 12 Abs.5 Satz 1 Kindertagesstättengesetz) abdecken, werden die ungedeckten Personalkosten durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.
- 1.5 Werden wegen einer vorübergehenden personellen Unter- bzw. Überbesetzung, die der Träger zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nicht erfüllt, ist der ausfallende Personalkostenzuschuss bei der Endabrechnung durch den Träger abzudecken. Die gleiche Regelung gilt für den Kreiszuschuss.
- 1.6 Die Personalkosten sind in einem entsprechenden Verwendungsnachweis gemäß der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geforderten Art geltend zu machen.
Das Jugendamt kann zusätzliche Angaben von den Trägern fordern. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt Kaiserslautern bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres für das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen.

2. Zuschüsse zu den Baukosten (§ 27 Kindertagesstättengesetz)

- 2.1 Zuschussfähig sind gem. § 27 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz die Kosten für
 - a) Neubauten
 - b) Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen sofern eine Einrichtung in ihrer Substanz bedarfsgerecht vermehrt, ihrem Wesen nach verändert und über den bisherigen Zustand hinaus Neues geschaffen wird
 - c) die erforderliche Erstausrüstung (Einrichtung und pädagogisches Spielmaterial)
 - d) grundlegende Sanierungen (Wiederherstellung), die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu bestimmt und geeignet sind, den Gebrauchswert des Kindergartens in einer bedarfsgerechten Form zu erhalten bzw. durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen.
- 2.1.1 Bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten wird die **jeweils neueste** DIN 276 zu Grunde gelegt.

- 2.1.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten der laufenden Bauunterhaltung (Instandhaltung und der laufenden Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung der Einrichtung). Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Kindertagesstätte in der Vergangenheit versäumt wurden, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Diese Aufwendungen gehören zu den Sachkosten, die ~~gemäß § 14 Kindertagesstättengesetz~~ vom Träger aufzubringen sind. **Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.**
- 2.1.3 **Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:**
- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1;
 - Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
 - in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
 - Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
 - Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
 - „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
 - „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).
- 2.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass
- a) bei Neu- und Umbauten sowie bei Erweiterungen der Bedarf hierfür nach **§ 19 Abs. 3** und **§ 5** Kindertagesstättengesetz anerkannt wird und
 - b) bei allen Baumaßnahmen eine Abstimmung gem. **§ 27 Abs. 2** Kindertagesstättengesetz mit dem Jugendamt erfolgt ist und
 - c) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns).
- 2.3 Der Träger des Jugendamtes beteiligt sich gem. **§ 27 Abs. 2** Kindertagesstättengesetz an den notwendigen Kosten in angemessener Höhe; die Gewährung einer Landeszuwendung wird in der Finanzierung vorher angerechnet.
- 2.4 **Der Antrag ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist**

er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.5 Dem Förderantrag sind insbesondere folgend Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsumbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- Zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauweisen (Teil 1 Hochbau) – mit der Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- Erforderliche Bauunterlagen:
 - a) Erläuterungsbericht des Planers,
 - b) Entwurfsunterlagen,
 - c) Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - d) Flächenberechnung nach DIN 277,
 - e) Folgekostenberechnung nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau
 - f) ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,
 - g) Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten z. B. Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche (BGF), BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach der DIN 276 a. F.)/BGF
 - h) Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß der Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche
 - i) Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gem. der Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2

2.5.1 Bei kommunaler Trägerschaft beträgt der Zuschussanteil des Jugendamtes grundsätzlich 45 v. H. der zuschussfähigen Kosten; liegt die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner (vgl. Realsteuervergleich; www.statistik.rlp.de) mehr als 30 v. H. unter dem Kreisdurchschnitt, kann die Höhe des Zuschusses des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Gemeinde im Einzelfall ermittelt.

2.5.2 Bei freier Trägerschaft beträgt der kommunale Zuschussanteil (Jugendamt und Gemeinde) in der Regel 60 v. H. der zuschussfähigen Kosten. In besonderen Einzelfällen werden die Finanzierungsanteile in Absprache aller Beteiligten festgelegt.

Nach § 27 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten von Kindertagesstätten freier Träger beitragen. Der Kostenanteil einer Gemeinde orientiert sich an deren Finanzkraft; diese wird ebenfalls wie unter der Ziffer 2.3.1 an Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisungen je Einwohner in Relation zur durchschnittlichen Steuereinnahmekraft je Einwohner im Landkreis bemessen und beträgt bei einer Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner:

- a) bei 5 v. H. über dem Durchschnitt 50 v. H.
- b) bei 4 v. H. über bis 20 v. H. unter dem Durchschnitt 40 v. H.
- c) bei 21 v. H. bis 30 v. H. unter dem Durchschnitt 30 v. H.

des Zuschusses des Jugendamtes. Die Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 gelten entsprechend.

2.6 Für die Zuschussgewährung werden folgende Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten (**Pauschalen inkl. Raumprogramm für Ganztagsbetreuung bezogen auf die Betreuungsplätze U2 – unter zwei Jahre – und Ü2 – über zwei Jahren**) angesetzt:

- a) für Neubauten, Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen und grundlegende Sanierungen (nach der Ziff. 2.1 Buchstabe a, b und d):

- von 1 Gruppe 425.000 €

Betreuung im U2-Bereich:

unter	10	U2-Plätzen	max.	9	Plätze	je Platz 15.000,00 €	max. Förderung	135.000,00 €
mindestens	10	U2-Plätze			je Platz	25.000,00 €	max. Förderung	250.000,00 €
ab dem	11	U2-Platz	bis zum	19	je Platz	19.500,00 €	max. Förderung	175.500,00 €
							max. Förderung	425.500,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

	unter	25	Ü2-Plätze	max.	24	Plätze	je Platz	max. Förderung	300.000,00 €
							12.500,00 €		
mindestens		25	Ü2-Plätze			Plätze	12.200,00 €	max. Förderung	305.000,00 €
ab dem		26	Ü2-Platz	bis zum	49	je Platz	5.000,00 €	max. Förderung	120.000,00 €
								max. Förderung	425.000,00 €

- von 2 Gruppen..... 700.000 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens		20	U2-Plätze			Plätze	30.000,00 €	max. Förderung	500.000,00 €
ab dem		21	U2-Platz	bis zum	29	je Platz	22.250,00 €	max. Förderung	200.250,00 €
								max. Förderung	700.250,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens		50	Ü2-Plätze			Plätze	10.000,00 €	max. Förderung	500.000,00 €
ab dem		51	Ü2-Platz	bis zum	74	je Platz	8.330,00 €	max. Förderung	199.920,00 €
								max. Förderung	699.920,00 €

- von 3 Gruppen..... 1.200.000 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens		30	U2-Plätze			Plätze	32.500,00 €	max. Förderung	975.000,00 €
ab dem		31	U2-Platz	bis zum	39	je Platz	25.000,00 €	max. Förderung	225.000,00 €
								max. Förderung	1.200.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	75	Ü2-Plätze			Plätze	10.000,00 €	max. Förderung	750.000,00 €
ab dem	76	Ü2-Platz	bis zum	99	je Platz	18.750,00 €	max. Förderung	450.000,00 €
							max. Förderung	1.200.000,00 €

— von 4 Gruppen 1.400.000 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	40	U2-Plätze			Plätze	30.500,00 €	max. Förderung	1.220.000,00 €
ab dem	41	U2-Platz	bis zum	49	je Platz	20.000,00 €	max. Förderung	180.000,00 €
								1.400.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	100	Ü2-Plätze			Plätze	9.500,00 €	max. Förderung	950.000,00 €
ab dem	101	Ü2-Platz	bis zum	124	je Platz	18.750,00 €	max. Förderung	450.000,00 €
							max. Förderung	1.400.000,00 €

— von 5 Gruppen 1.500.000 €

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	50	U2-Plätze			Plätze	27.500,00 €	max. Förderung	1.375.000,00 €
ab dem	51	U2-Platz	bis zum	59	je Platz	14.000,00 €	max. Förderung	126.000,00 €
							max. Förderung	1.501.000,00 €

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	125	Ü2-Plätze			Plätze	8.500,00 €	max. Förderung	1.062.500,00 €
ab dem	26	Ü2-Platz	bis zum	149	je Platz	18.250,00 €	max. Förderung	438.000,00 €
							max. Förderung	1.500.500,00 €

~~von 6 Gruppen..... 1.600.000 €~~

Betreuung im U2-Bereich:

mindestens	60	U2-Plätze		Plätze	25.000,00 €	max. Förderung	1.500.000,00 €	
ab dem	61	U2-Platz	bis zum	69	je Platz	11.000,00 €	max. Förderung	99.000,00 €
						max. Förderung	1.599.000,00 €	

Betreuung im Ü2-Bereich:

mindestens	150	Ü2-Plätze		Plätze	8.000,00 €	max. Förderung	1.200.000,00 €	
ab dem	151	Ü2-Platz	bis zum	174	je Platz	16.650,00 €	max. Förderung	399.600,00 €
						max. Förderung	1.599.600,00 €	

~~b) für die erforderliche Erstausstattung (nach der Ziff. 2.1 a und c) 2.500 € je Gruppe.~~

- 2.7 Der Antrag auf Gewährung einer **Zuwendung ist in doppelter Ausfertigung** gemäß der Anlage 2 und den dort angegebenen Unterlagen an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu richten.
- 2.8 Zuwendungen im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus, einer grundlegenden Sanierung bzw. einer bedarfsgerechten Erweiterung einer Kindertagesstätte sind zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 25 Jahre nach der Fertigstellung. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises Kaiserslautern ermäßigt sich bei vorzeitiger Zweckänderung um jährlich 4. v. H. für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung. Die Zweckbindung bleibt auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen.
- 2.9 **Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird.**
- 2.10 **Die Förderanträge Verwendungsnachweise sind unter der Beteiligung der Bauverwaltungen nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.**
- 2.11 **Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und zweckentsprechend Verwen-**

dung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende der Fertigstellung der Baumaßnahme nachzuweisen.

- 2.12 Der Verwendungsnachweis ist über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Das Jugendamt holt eine Stellungnahme des für die bau- fachliche Prüfung zuständigen Bauamtes, die eine Bestätigung über die zweck- entsprechen Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlich- keiten enthält, ein.
- 2.13 Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflich- tet zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.
- 2.14 Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 2.15 ~~Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendun- gen aus Kreismitteln gelten entsprechend.~~

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Diese **geänderten** Richtlinien gelten mit Wirkung vom **01.07.2021**.